

wesen. Auf den Text einzugehen, erübrigt sich (vgl. dazu *Bibl. Miss.* II, 112—115). Die Ausstattung ist ausgezeichnet. Den Abschluß bildet eine Bibliographie und ein gutes Sachregister.

Walberberg

P. Benno Biermann OP

*W. Neuss, Die Kirche des Mittelalters* (Die Katholische Kirche im Wandel der Zeiten. II. Band: Die Kirche des Mittelalters). 2. Aufl. Verlag der Buchgemeinde Bonn, 1950, 440 S.

Das Buch konnte nach einem Zeitraum von 4 Jahren bereits in 2. Aufl. erscheinen, sicher ein Beweis dafür, wie recht der Verlag der Buchgemeinde daran getan hat, die Weiterführung der von A. Ehrhard mit 2 Bänden eröffneten Reihe in die Hände von W. Neuss zu legen. Auf die gelehrte Apparatur mit Anmerkungen und Einzelbelegen ist mit Recht verzichtet worden. Dafür findet der an Einzelheiten interessierte Leser auf S. 399—406 eine Zusammenstellung wichtiger Literatur. Das ausführliche Register (407—434) und die Regierungstabellen der Päpste, Kaiser und Könige rücken das Werk in die Nähe der für das spezielle Studium bestimmten Kompendien. Auffallend ist für ein solches Werk die präzise Festlegung der historischen Fakten durch die Beifügung einer Unmenge von Jahreszahlen. Auch der Unkundigste ist nicht eine halbe Seite lang im Ungewissen, wo er sich, zeitlich gesehen, befindet. Das ist ein großer Vorteil.

Der Schwerpunkt des Buches liegt bei der Herausstellung der Prägung, die Christentum und Kirche durch das *germanische* Volkstum empfangen haben. Demgegenüber ist der Einfluß, der auch noch während des ganzen Mittelalters von Byzanz, seinem Staatsdenken und dem mit ihm verbundenen Volkstum auf die abendländische Kirche einwirkte, weniger deutlich gezeichnet.

Die mittelalterliche Kirchengeschichte ist — unter dem Gesichtspunkt des Missionsauftrages Christi gesehen — im wesentlichen die Geschichte der *Missionierung der indogermanischen Rasse*. Die germanischen und die slawischen Völkergruppen werden eingeführt in die Herde Christi. Vereinzelt sind christliche Missionare, besonders von schismatischen Gruppen des vorderen Orientes aus, zu den Mongolen gekommen; das Problem der Juden hat das ganze Mittelalter schwer belastet; die Missionsaufgabe unter den mohammedanischen Semiten am Südrand des Mittelmeeres hat man gesehen vor allen Dingen im Zusammenhang mit den Kreuzzügen, aber außerhalb der indogermanischen Völker sind im ganzen Mittelalter kaum nennenswerte Erfolge erzielt worden. Eine neue Weitung des missionarischen Horizontes bringt erst die Neuzeit mit ihren Entdeckungen. Diesem Vordringen der Kirche zu den einzelnen germanischen und byzantinischen Völkern, an dem die um Rom wie um Byzanz gruppierte christliche Kraft beteiligt war, ist N. in der Darstellung mit großer Ausführlichkeit gerecht geworden. Mit der Bekehrung der West- und Ostgermanen setzt ja überhaupt erst die mittelalterliche Kirchengeschichte ein, aber darüber hinaus sind eigene Kapitel der Mission bei den Dänen und Schweden, bei den Mähren und Bulgaren, bei den Böhmen und Polen und Ungarn und Balten und Russen gewidmet. Wie prekär die Missionsarbeit gerade an den Berührungspunkten der römischen und byzantinischen Einflußsphäre war, tritt deutlich hervor. — Man spürt auch die Resonanz moderner Fragestellungen, wenn etwa in einem solchen Buch auf Einzelheiten des Stedinger-Kreuzzuges eingegangen wird (S. 227), man merkt die Behutsamkeit des Vf. bezüglich des Heiligen- und Reliquienkultes im Mittelmeer (z. B. S. 90: Übertragung der Gebeine des hl. Klemens von der Krim

nach Rom; vgl. dazu etwa H. Delehaye, *Etude sur le légendier Romain*, Brüssel 1936, 96—116). Die Behauptung, daß „das germanische Mittelalter uns Heutigen viel ferner steht als die Antike“ (S. 42), wird wohl nicht von allen übernommen werden.

Münster i. W.

Prof. Dr. B. Kötting

P. Wilhelm Kühner MFSC, *Die Zuständigkeit der Zivilgewalt bei Ehen von Nichtchristen*. (Dr.-Dissertation. Pontif. Athen. Urbanianum de propag. fide. Institutum Missionale Scientificum.) Rom 1951, 65 Seiten.

Die vorliegende Schrift enthält als „Auszug“ den Hauptteil der Dissertation über das staatliche Recht bei der nichtchristlichen Eheschließung. Es handelt sich um eine These, die für die Behandlung bestimmter Ehesachen, besonders in den Missionen, von praktischer Bedeutung ist. Im *ersten* Abschnitt wird die Ehe zwischen zwei Ungetauften behandelt. Nach einem geschichtlichen Überblick über die Kontroverse, ob der Staat als Gesetzgeber und Richter für die Ehe zwischen zwei Ungetauften zuständig ist, wird für die Gegenwart festgestellt: die meisten Autoren erklären die *bejahende* Ansicht für sicher und allgemein. Zum Beweise für diese Zuständigkeit der staatlichen Gewalt werden außer den Kanonisten angeführt: die Naturnotwendigkeit einer staatlichen Autorität zum Schutze der Ehe, weil das Naturrecht nicht ausreicht und die Kirche keine Jurisdiktion in diesem Falle hat, — der Vertragscharakter der nichtchristlichen Ehe, so daß der Staat, wie bei anderen Verträgen, so auch für die Ehe der ihm unterstehenden Vertragsschließenden gewisse Bedingungen stellen kann, — der religiöse Charakter der Ehe zwischen Ungetauften, die nach Lehre der Kirche ein *sacrum et religiosum quiddam* an sich hat und deren Regelung mangels einer rechtmäßigen Sendung der (de facto bestehenden) nichtchristlichen Autorität *iure devolutivo* auf den Staat übergeht oder nach Ansicht von Kühner *iure proprio* mit Rücksicht auf die soziale Funktion der Ehe.

Im *zweiten* Abschnitt wird die Zuständigkeit des Staates bezüglich der Ehen zwischen einem Getauften und Ungetauften untersucht, indem die *bejahende* und *verneinende* Ansicht näher dargelegt wird. Der Verf. vertritt die *verneinende* Ansicht, wonach die Kirche allein in diesem Falle zuständig ist, und zwar direkt für den Getauften und indirekt für den Ungetauften, mit der Begründung: bei Anerkennung einer staatlichen Zuständigkeit würde die weltliche Macht die Möglichkeit haben, die Kirche in ihrer Sorge für das Heil der ihr unterstellten Seelen zu hindern, und die Kirche würde in konkreten Fällen bei der Verwaltung einer rein religiösen Angelegenheit vom Staate abhängig sein, was gegen die allgemeine kirchliche Lehre ist.

Die Dissertation ist eine gediegene Bearbeitung und Zusammenstellung der älteren und neuesten Doktrin über die Zuständigkeit der staatlichen Gewalt bezüglich des genannten Personenkreises, stützt sich auf anerkannte Kanonisten und Theologen und zeigt kritisches Verständnis für die Problematik der behandelten Frage.

Münster i. W.

Max Bierbaum

*Le rôle de la femme dans les missions*. Rapports et compte rendu de la XX<sup>e</sup> semaine de missiologie de Louvain. Bruxelles 1950. L'Édition Universelle. S. A. 53, rue Royale à Bruxelles. 274 S. 160.— frs. belges.

Im Titel kommt bereits zum Ausdruck, worum es sich handelt. Wieder hat man in Löwen ein aktuelles und wichtiges Thema angepackt, und wieder sind dabei